Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-D93D3401/163

Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft

Teilrevision der folgenden Module:
a) Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft
b) Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft
c) Biogasanlagen in der Landwirtschaft

Die Teilrevision bezieht sich auf Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung. Aspekte, welche über diese Änderungen hinausgehen, werden im Rahmen dieser Teilrevision nicht angepasst.

Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture

Révision partielle des modules suivants :
a) Eléments fertilisants et utilisation des engrais dans l'agriculture
b) Constructions rurales et protection de l'environnement
c) Installations de méthanisation dans l'agriculture

Cette révision partielle concerne des modifications de l'ordonnance sur la protection de l'air. Les aspects qui vont au-delà de ces modifications ne seront pas traités dans le cadre de cette révision.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à :

luftreinhaltung@bafu.admin.ch

1 Absender / *Expéditeur*

Organisation / *Organisation*	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU|ASEP)
Adresse / *Adresse*	Brunngasse 60
Name / *Nom*	Dr. Matthias Gfeller, Delegierter für Vernehmlassungs-Antworten
Datum / *Date*	20. November 2020

2 Allgemeine Bemerkungen / *Remarques générales*

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne für die beiden Module: «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» und «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» wahr. Wir verweisen zudem darauf, dass wir - unter anderem auch mit Veranstaltungen wie dem «Treffpunkt Umwelt» - bereits seit einiger Zeit mit der Thematik der Nährstoffkreisläufe in Landwirtschaft, Boden- und Gewässerökologie beschäftigt sind.

Aus Sicht der Luftreinhaltung sind die Vorgaben in der vorliegenden Vollzugshilfe sinnvoll. Sie sind offen genug formuliert, dass neuste Ergebnisse aus der angewandten Forschung in Empfehlungen einfliessen können, sofern auch die entsprechende Forschung gezielt unterstützt und kontinuierlich vorangetrieben wird. Der aktuellen Aufgabe entsprechend, kommen die Aspekte des qualitativen Bodenschutzes jetzt zu kurz, was wir in den nachstehenden Bemerkungen noch präzisieren.

Ohne die Grundsätze des neuen LRV in Frage stellen zu wollen, äussern wir dennoch unsere Bedenken betreffend (boden-)ökologischer Konsequenzen der neuen Bestimmungen: Beispielsweise bezüglich deren Auswirkungen auf den Nährstoffkreislauf. Ebenso könnte sich bei verschiedenen Betriebsformen der Verbrauch von zugekauftem Handelsdünger weiter vergrössern und die Menge neuer «Abfälle» (z. B. zu entsorgende Gärreste) andernorts anwachsen. Beide Wirkungen müssten sowohl in Bezug auf die Struktur der landwirtschaftlichen Böden als auch in Bezug auf die Grund- und Trinkwasserqualität in den kommenden Jahren noch vertieft abgeklärt werden!

Sämtliche der erwähnten Wirkungen lassen sich ohne detaillierte, landwirtschaftliche Bodenkartierungen weder standort- noch verursachergerecht annähernd exakt beurteilen. Wir verweisen hiermit auf die gemeinsame Stellungahme von SVU|ASEP und **sia** Berufsgruppe Umwelt (BGU) vom Herbst 2018 in Sachen «Bodenstrategie Schweiz» (vgl. Beilage: nur als «PDF»).

Ganz prinzipiell ist zu sagen, dass der Vollzug nur so gut ist wie die Kontrolle! Im Tätigkeitsbereich einer nicht unbedeutenden Zahl von unseren Verbandsmitgliedern sehen wir Folgen von nichteingehaltenen Mindestabständen der Gülleaufbringung zu sensiblen Biotopen. Werden solche festgelegten Massnahmen nicht streng kontrolliert, kommt es häufig zu Nichteinhaltung. Es macht nicht viel Sinn in eine Überarbeitung der Vollzugsrichtlinie zu investieren, wenn nicht die Kontrollebene personell aufgestockt und häufiger und strenger kontrolliert wird (siehe Pkt. 7 Kontrollen, S. 47). Weitere Gründe

von Kontrollen könnten «sensible Lebensräume», die auf dem Grund des Betriebs und auch in dessen Einflussbereichs liegen, sein. Letztlich entsteht der (ökologische) Schaden stets im Zusammenhange mit den lokalen Verhältnissen der Ausbringung (zu nah, zu viel…) von Hofdünger/Gülle.

Aus raumplanerischer Sicht finden wir schliesslich die Bestimmung in Kapitel 2.3.4. betreffend Landwirtschaftsbetriebe innerhalb der Bauzone interessant: «Innerhalb der Bauzone müssen die häuslichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Ausnahmen sind auch für Landwirtschaftsbetriebe nur dann möglich, wenn die Wohn- und Betriebsgebäude samt Umschwung innerhalb von fünf Jahren ab dem Beschluss der Behörde über die Entsorgung des Abwassers der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.» Im Rahmen einer Politik der Verdichtung nach innen und einer Vermeidung von landschaftlicher Zersiedelung wäre dieser Ansatz – auch wenn er evtl. nur selten zur Anwendung kommen dürfte – unterstützenswert!
Es ist «nota-bene» ein Ansatz, der die Position der landwirtschaftlichen Pächter gegenüber den Grundeigentümern stärken und damit die notwendigen Investitionsentscheide auch deutlich erleichtern könnte.

3 Bemerkungen zu den Ziffern / *Remarques sur les chiffres*

Modul&Kapitel / *Module&Chapitre*	**Antrag / *Proposition***	**Begründung / *Justification***
Modul « Nährstoffe und Verwendung von Düngern… »: Kap. 3.6 / 3.7: allg. Düngerausbringung .	Bei einer nächsten Revision der Vollzugsrichtline sollte unseres Erachtens vermehrt auf den Zielkonflikt zwischen Luftreinhaltung und Erhalt der ökologischen Qualität der Böden, insbesondere die Bodenlebewesen betreffend, eingegangen werden. Wir sind uns bewusst, dass in diesem Fragen-komplex noch erhebliche Forschungslücken bestehen, weshalb wir momentan darauf verzichten, einen detaillierten Änderungs- resp. Ergänzungs-antrag zu formulieren.	Bei der Ausbringung wird immer noch empfohlen, die Gülle so schnell wie möglich in den Boden einzuarbeiten, was einseitig für die Luftreinhaltung Vorteile bringt, für den Boden jedoch schädlich ist. Besser wäre es, eine aerobe Aufbereitung (=Kompostierung) der Gülle zu fordern oder diese wenigstens als zusätzliche Möglichkeit zu erwähnen, damit diese die Luft nicht mehr belastet und ebenfalls für den Boden gut verträglich ist. In diesem Zusammenhange machen wir beliebt, Forschungsanstrengungen im Bereiche der Kompostierung generell und insbesondere bei der Güllekompostierung entschieden zu fördern.
Modul « baulicher Umweltschutz… » : Kap. 3.1 : Ermittlung der minimalen Lagerdauer	Eine (längerfristige) Unklarheit besteht unseres Erachtens in Bezug auf die Beimischung von häuslichen Abwässern in die Hofgülle: Auch wenn das häusliche Abwasser selber nicht als nährstoffreich taxiert wird, stellen sich dennoch diverse quantitative und qualitative Fragen; unter anderem im Zusammenhange mit oberflächlicher Abschwemmung von «Misch-Düngern».	Als Voraussetzung für die Verwertung mit der betriebseigenen Gülle (S.15) gilt, dass wenn hauseigene Abwässer mit der hofeigenen Gülle vermischt werden, man dieses Gemisch nicht mehr an Dritte abgeben darf. Vielmehr muss im Vorfeld richtigerweise geprüft werden, ob die eigenen Flächen die Menge an Nähstoffen überhaupt aufnehmen können. Dieses Bestimmungen dürften unseres Erachtens mit Vorgaben bei (viehintensiven) Betrieben, die Hofdünger abgeben müssen (Abs. 3.1.1 Flüssige Hofdünger, S. 20) in Konflikt stehen: Ob derartige Widersprüche nur auf vereinzelte Betriebe zutreffen, ist offen und für uns schwer abschätzbar: da einerseits schweizweit entsprechend detaillierte Bodenkartierungen (noch) weitestgehend fehlen –

Modul&Kapitel / *Module&Chapitre*	**Antrag / *Proposition***	**Begründung / *Justification***
		und uns momentan auch eine Übersicht fehlt, wo und wie viele Betriebe keinen Anschluss an eine Kanalisation haben. Die entscheidende Frage aber andererseits wäre; wie genau bewertet wird, wie viele Nährstoffe die Böden wo und wann überhaupt aufnehmen können: Sollte es Obergrenzen für die Nährstoffgabe aus der Luft pro betroffene Fläche geben? …wenigstens für besonders sensible Böden und entsprechende Vegetationsschichten (vergleichbar mit den Grenzwerten zur Immissionsbelastung aus der Luft)?

Datum, Unterschrift **Date et signature** **Data e firma :** **<u>Effretikon und Bern: 23. November 2020</u>**	Der SVU|ASEP Verantwortliche für Vernehmlassungen und Rechtsfragen: Dr. M. Gfeller	der Präsident: Stefano Wagner